



Kirchhörder Sportclub 58 e.V.

Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis

- I. Ziele der Jugendarbeit
- II. Organisation der Jugendfußballarbeit
- III. Allgemeine Bestimmungen

I. Ziele der Jugendarbeit

§ 1 Leitlinien des Kirchhörder Sportclub 58 e.V.

1. Der Kirchhörder SC macht es sich zum Ziel, Potentiale aller Spieler und Mannschaften bestmöglich zu fördern und allen Spielern ein leistungs- und altersgerechtes Training zu ermöglichen.
2. Gleichgestellt zur sportlichen Entwicklung ist die Förderung angemessener sozialer Kompetenzen aller Spieler, eines Respektvollen Umgangs untereinander und gegenüber Gegner und Schiedsrichtern, sowie der Freude am Fußballspielen.

§ 2 Wertevermittlung und Werteerhaltung durch Sport

Jugendarbeit im Sportverein prägt in hohem Maße das Verhalten und das Bewusstsein der Jugendlichen, sodass neben der sportlichen Entwicklung auch die Vermittlung folgender Werte die Jugendarbeit prägen sollte:

- a) Fairness und Toleranz
- b) Lernen mit Siegen und Niederlagen umzugehen
- c) Soziale Kompetenzen (Teamfähigkeit und Kooperation)

II. Organisation der Jugendfußballarbeit

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Fußballjugend sind alle Junioren und Juniorinnen, alle Jugend-Trainer und im Jugendbereich satzungs- und ordnungsgemäß gewählte oder berufene Mitarbeiter.

§ 4 Organe

Organe sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) die Jugendleitung

§ 5 Jugendversammlung

1. Aufgabe der Jugendversammlung ist die Wahl des Jugendleiters.
2. Die Jugendversammlung muss alle zwei Jahre, spätestens 2 Monate nach der Mitgliederversammlung und außerhalb der Schulferien in NRW stattfinden.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn der Jugendleiter zurücktritt, oder auf Antrag des Vorstands.

3. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Jugendspielern (Ab 7 Jahren)
 - b) dem Jugendleiter
 - c) den im Jugendbereich aktiven Trainern / Betreuern
 - d) den weiteren Mitgliedern der Jugendleitung (Ohne Stimmrecht, wenn nicht ebenfalls aktiver Trainer / Betreuer einer Jugendmannschaft)
4. Die Einberufung erfolgt durch Information auf der offiziellen Webseite des Kirchhörder SC und nach Möglichkeit per Aushang im Schaukasten und durch Einladung per Mail an alle Trainer, die die Informationen, auf für die Mannschaft jeweils üblichem Wege, an alle Spieler weitergeben. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
5. Die Tagesordnung der Jugendversammlung muss enthalten:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Aussprache
 - c) Wahl eines Versammlungsleiters
 - d) Wahl des Jugendleiters
 - e) Sonstiges

Die Wahl eines Versammlungsleiters, sowie die Wahl des Jugendleiters erfolgt in offener Wahl per Handzeichen. Ist die zu wählende Person nicht anwesend, muss sie vorher schriftlich oder mündlich dem Vorstand gegenüber die Bereitschaft erklären, das Amt des Jugendleiters zu übernehmen.

§ 6 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung organisiert alle Arbeiten im Jugendfußball und ist dem Vorstand hierfür verantwortlich. Alle den Gesamtverein betreffende Belange werden in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand erledigt.

2. Zusammensetzung der Jugendleitung:

a) der Jugendleiter (Ressortleiter Jugend)

b) weitere durch den Vorstand / den Jugendleiter für bestimmte Aufgaben eingesetzte Mitglieder

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Änderungen und Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit einem entsprechenden Vorstandsbeschluss vom 02.05.2019 und der Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des Kirchhörder SC in Kraft.

Änderungen können durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.